



Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 19.06.2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 44 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur an der Akademie der Bildenden Künste München vom 18.04.2013 (zuletzt geändert durch dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur vom 16.05.2018) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Vor den Sätzen 1 bis 5 wird das Absatzzeichen (1) eingefügt.
2. Es wird ein folgender neuer Absatz angefügt:

„(2) Für Studierende, die keinen ersten Hochschulabschluss (Bachelor) eines Studiengangs der Innenarchitektur oder Architektur mitbringen, ist nach dem Abschluss des Master-Studiengangs ein Zugang zu den Listen der Innenarchitekten der Architektenkammern in der Regel nicht möglich.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 04.06.2019 und der Genehmigung des Präsidenten vom 19.06.2019.

München, 19.06.2019




Prof. Dieter Rehm
Präsident der Akademie der Bildenden Künste München

Diese Satzung wurde am in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.06.2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19.06.2019.